1. Welcher öffentliche Zweck rechtfertigt aus Sicht der Verwaltung die Errichtung der weiteren privatrechtlichen Gesellschaft, wie es § 136 NKomVG fordert?

### Antwort des Bürgermeisters:

Die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. dient dem öffentlichen Zweck der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Strom, Gas und Wasser. Sie ist Eigentümerin der technischen Anlagen und betreibt diese. Die zu gründende Leine Netz GmbH soll Serviceaufgaben für die Stadtnetze übernehmen, die unmittelbar diesem Zweck dienen.

2. Ist es richtig, dass bei der Bildung der "Großen Netzgesellschaft", die laut Unterlagen langfristiges Ziel der LeineNetz-Gesellschaft ist, die kommunalpolitischen Gremien der Stadt Neustadt (Stadtrat, VA) nicht mehr beteiligt werden, soweit der Beschluss wie vorgeschlagen heute gefasst wird?

### Antwort des Bürgermeisters:

Nein.

3. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Garbsen hat am 14.11.2014 zu der Thematik umfangreiche Beschlüsse gefasst. Wann hat der Aufsichtsrat der Stadtnetze Neustadt sich mit der Thematik erstmals befasst und ähnliche Beschlüsse gefasst? Warum sind wir als Rat nicht zeitnah informiert worden?

#### Antwort des Bürgermeisters:

Der Aufsichtsrat der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG hat sich in seiner Sitzung am 10.12.2014 mit dem Konzept zur Weiterentwicklung der NGW befasst und dazu Beschlüsse gefasst. Der Aufsichtsratsvorsitzende der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG hat den Rat der Stadt Neustadt u. a. in seinem Bericht aus den wirtschaftlichen Unternehmen für das Jahr 2014 darüber informiert.

4. Ist die Gründung einer Gesellschaft, die zukünftig zu einer "Großen Netzgesellschaft" zweier Kommunen verschmelzen soll, aus Sicht der Verwaltung mehr als übliches Tagesgeschäft?

# Antwort des Bürgermeisters:

- § 8 des Konsortialvertrages, der als Anlage der Vorlage 2015/259/1 beigefügt ist, beschreibt, dass zukünftig geprüft werden soll, ob, wann und unter welchen Bedingungen die Große Netzgesellschaft gebildet werden soll. Eine Entscheidung ist damit nicht getroffen. Aus der Tatsache, dass auch die Vorlage Nr. 2015/259 zu einem unbedeutenderem Vorgang dem Rat zur Entscheidung vorgelegt wurde ergibt sich logisch, dass es sich um kein übliches Tagesgeschäft handeln würde.
- 5. Ist die Verwaltung ernsthaft der Auffassung, es sei ausreichend, den Vertretern der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt weniger als zwei Wochen einzuräumen, um zu sich einem solchen Vorhaben eine abschließende Meinung zu bilden?

# Antwort des Bürgermeisters:

Ja, die Vorbereitung einer solchen Entscheidung ist Aufgabe des Verwaltungsausschusses. Dieser hat der Vorlage am 26.10.2015 zugestimmt.